



## Eckpunkte: Landesmissbrauchsbeauftragte

Im **Positionspapier 2020<sup>1</sup>** des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) wird den Ländern empfohlen, Landesbeauftragte für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt einzusetzen, möglichst hochrangig angesiedelt und gesetzlich verankert.

Die Länder sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für viele zentrale Prozesse und Aspekte im Kampf gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen und ihre Folgen verantwortlich, für die eine ressortübergreifende Zusammenarbeit dringend erforderlich ist. Dabei sind thematisch fast alle Ressorts involviert - Familie, Jugend, Soziales und Bildung - aber auch Inneres/Sport, Justiz, Gesundheit, Wissenschaft/Forschung sowie die Staatskanzleien beim Jugendmedienschutz und die Finanzressorts für die Prioritätensetzung in finanzieller Hinsicht.

Entscheidend für die erfolgreiche Bekämpfung von sexuellem Missbrauch ist eine auf Dauer angelegte, ressortübergreifende Abstimmung und Koordination aller Aktivitäten und Maßnahmen in jedem Bundesland. Zudem ist auch die bestmögliche interdisziplinäre Zusammenarbeit aller, die für den Schutz vor sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in einem Land zuständig sind, wesentlich.

### Gesetzliche Grundlage, Ansiedlung, Ausstattung

- Um eine landesweite, **ressortübergreifende Zusammenarbeit** sicherzustellen und auch die Verbände und Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Verbesserung von Prävention, Intervention und Hilfen, Forschung und Aufarbeitung zu unterstützen, sollten Rechte und Pflichten einer/eines Landesmissbrauchsbeauftragten möglichst durch Landesgesetz zugewiesen werden.
- Die **Unabhängigkeit** der Amtsinhaberschaft sollte durch Verzicht der Landesregierung auf Weisungsbefugnis sowie auf Fachaufsicht (nicht jedoch auf Rechtsaufsicht) sichergestellt werden. Eine eigenständige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sollte ebenso gewährleistet sein wie die Bereitstellung der erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen.
- In Betracht kommt auch **ein/e Kinderschutzbeauftragte/r**, sofern (möglichst gesetzlich) sichergestellt ist, dass die besonderen Herausforderungen in Bezug auf sexuelle Gewalt zu den Schwerpunkten des Aufgabengebietes gehören.
- Das Amt sollte auf hoher **Regierungsebene** und eher nicht beim Landtag angesiedelt werden, da es insbesondere um die bestmögliche Koordination innerhalb einer Landesregierung geht.
- Eine **strukturierte Betroffenenbeteiligung**, möglichst auf gesetzlicher Grundlage, sollte vorgesehen werden.

---

<sup>1</sup> <https://beauftragter-missbrauch.de/service/positionspapiere>



## Aufgaben

- Einberufung (und ggf. Leitung) eines ständigen **interministeriellen Arbeitskreises**, in dem die im Themenfeld involvierten Ressorts auf Leitungsebene vertreten sind
- Erarbeitung und Fortschreibung einer umfassenden und ressortübergreifende **Bestands- und Defizitanalyse**
- Erarbeitung und Umsetzung eines **Masterplans** zur Bekämpfung von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Landesregierung
- **Monitoring** der Umsetzung des Masterplans (gemeinsam mit Landesregierung und Landtag) unter anderem durch eine regelmäßige Berichtspflicht (gegenüber Landesregierung und Landtag) zum Stand der Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen
- **Aufklärung und Sensibilisierung** der Öffentlichkeit zum Themenfeld der sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- **Strukturierte Kooperation** mit der/dem UBSKM auf Bundesebene sowie den anderen Landesbeauftragten
- Unterstützung berechtigter **Interessen Betroffener**

### Zum Amt des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Bund):

#### Eingerichtet (im April 2010, gemeinsam mit dem Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ (2010/11))

- organisatorisch angesiedelt beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- (noch) keine gesetzliche Grundlage; (noch) keine Berichtspflicht
- Verstetigung durch Kabinettsbeschluss im Dezember 2018
- eigenes Kapitel im Bundeshaushalt (1716) seit 2020 (Budget 2020: ca. 6 Mio. EUR, inkl. ca. 2 Mio. Personaletat)
- Bundesregierung verzichtet gegenüber Amtsinhaberschaft auf Weisungsbefugnis, akzeptiert unabhängige Pressearbeit
- Amtszeit für den Beauftragten: 5 Jahre

#### Aufgaben (durch Kabinettsbeschluss, zuletzt 2018):

- Information und Sensibilisierung zum Themenfeld
- fachliche Unterstützung bei Prävention, Intervention, Hilfen und Forschung
- Belange Betroffener wahrnehmen und zur Geltung bringen
- Sicherstellung von Aufarbeitung

#### Betroffenenrat (seit 2015)

- besteht aus 18 ehrenamtlichen Mitgliedern
- zuletzt berufen im Mai 2020 durch Bundesministerin Franziska Giffey
- wirkt umfassend mit an der UBSKM-Arbeit; Geschäftsstelle im UBSKM-Arbeitsstab

#### Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (seit 2016)

- besteht aus sieben ehrenamtlichen Mitgliedern
- berufen von UBSKM
- Büro im UBSKM-Arbeitsstab

#### Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (seit Ende 2019)

- Gemeinsames Gremium von UBSKM und BMFSFJ
- Forum für den interdisziplinären Dialog zwischen Politik, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Fachpraxis (in Bund, Ländern und Kommunen) sowie Mitgliedern des Betroffenenrats
- Arbeit in thematischen Arbeitsgruppen

Weitere Informationen: [www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de)